

Versorgungsausgleich:

Zusammenstellung von Rechtsanwalt Paul Korcz (18.05.2011)

Damit ist der bei einer Scheidung stutzufindende Ausgleich zwischen den Ehegatten hinsichtlich der Anwartschaften auf die Altersversorgung gemeint. Nach dem Prinzip, dass zwischen den Ehegatten alles, was in der Ehe erwirtschaftet wurde, hälftig zu teilen ist (es sei denn, dass die Ehegatten einen Ehevertrag geschlossen haben, in dem die Dinge anders geregelt sind), also dem sog. "Halbteilungsgrundsatz", werden eben auch die künftigen Rentenansprüche und überhaupt alle Altersversorgungsansprüche hälftig geteilt, soweit sie in der Ehezeit entstanden sind.

Es gibt unterschiedliche Anwartschaften (das Wort mag für manche komisch und unbekannt klingen, es ist ein Fachbegriff für ein Recht, das man jetzt schon hat, das sich aber erst in Zukunft richtig realisiert. Man "wartet" eben darauf.):

- Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV, früher die BfA und die LVAs der einzelnen Länder)
- öffentlich-rechtliche Anwartschaften z.B. bei den Zusatzversorgungskassen (ZVK)
- Beamtenversorgung (Pensionen)
- betriebliche Altersversorgungen (gibt es öfter bei großen Betrieben)
- Lebensversicherungen, die auf Rentenzahlung gerichtet sind (also nicht die häufigeren Kapital-Lebensversicherungen, die mit einem Einmalbetrag ausgezahlt werden und die ggf. im Rahmen des Zugewinnausgleichs als Teilung der Vermögensverhältnisse geteilt werden)
- Riester-Renten
- und so weiter.

Das Prinzip des Ausgleichs ist, dass die Differenz zwischen den ehezeitbezogenen Anrechten der Ehegatten hälftig geteilt und die Hälfte vom Rentenkonto des Ehegatten mit den größeren Anwartschaften auf das Rentenkonto des anderen übertragen wird.

Früher - vor der letzten Reform zum 01.09.2009 - hat man alle Anwartschaften in einen Topf geworfen und mit einem Wisch ausgeglichen. Das gab - und zwar jahrzehntelang! - Probleme. Zum einen sind die verschiedenen Anwartschaften eben verschieden, auch im Sinne der Wertigkeit (manche haben eine bessere Rendite, bessere Dynamisierung, manche sind überhaupt nicht dynamisch) und da man nicht Äpfel mit Birnen mischen kann, hat man die sog. "Barwertverordnung" ausgedacht mit unzähligen komplizierten Tabellen, mit deren Hilfe man versucht hat, sämtliche Anwartschaften so umzurechnen, dass sie der gesetzlichen Rente bei der DRV entsprechen. Doch die Praxis zeigte, dass das eigentlich gar nicht geht und so wurde ewig nach einer Reform gerufen.

Zum anderen konnte man nicht z.B. betriebliche Anwartschaften in der Form ausgleichen, dass man vom Rentenkonto des Ausgleichspflichtigen bei der DRV jeden beliebigen Betrag auf das Rentenkonto des Berechtigten überträgt. Denn aufgrund der Versicherungsmathematik würde die DRV unter Umständen einen Nachteil davon tragen. Also ging es nur hinsichtlich eines relativ begrenzten Teilbetrages. Der Rest musste dem sog. "schuldrechtlichen Versorgungsausgleich" vorbehalten werden. Hier musste der Ausgleichsberechtigte evtl. viele Jahre warten, bis es mit der Rente so weit war und dann musste ein neues Verfahren hinsichtlich des restlichen Ausgleichs durchgeführt werden.

Nunmehr - nach der Reform von 2009 - wurde ein ganz anderes Prinzip eingeführt:

Jede Anwartschaft wird einzeln für sich genommen betrachtet und es wird der Ehezeit-Anteil ausgerechnet. Die Hälfte davon steht dann dem anderen Ehegatten zu. Die Anwartschaften werden nicht miteinander vermischt, jede wird einzeln ausgeglichen.

Bei der DRV ist es einfach. Dort wird weiterhin ein interner Ausgleich vorgenommen und die Ansprüche werden miteinander verrechnet.

Bei den übrigen Versicherungen kommt es darauf an, ob die Lebensversicherer oder die Betriebe oder die Zusatzversorgungskassen eine sog. "interne Teilung" vorsehen oder nicht. Die ZVK machen das, Lebensversicherer auch. Es wird dann einfach für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein neues, separates Konto eingerichtet. In Zeiten der EDV stellt es auch kein besonderes Problem dar.

Bei den betrieblichen Altersversicherungen gibt es oft oder sogar in der Regel keine "interne Teilung". Hier kann der Ausgleichsberechtigte wählen, wohin der Ausgleich zu seinen Gunsten erfolgen soll. Im Zweifel, wenn nichts besonderes gewählt wird, erfolgt der Ausgleich in die sog. "Versorgungsausgleichskasse".

Neu ist auch, dass alle Versorgungsträger mit der Erteilung der Auskunft auch den sog. "Kapitalwert" der auszugleichenden Versorgung mitteilen. Das ist insofern sehr gut, als man damit den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Anrechts beurteilen und verschiedene Anrechte gegeneinander abwägen und vergleichen kann.

An diesem Kapitalwert orientiert sich auch die Geringfügigkeitsgrenze. Ist der Ausgleichswert gering, so rentiert sich die Durchführung des Ausgleichs nicht, vor allem auch deshalb, weil die Durchführung selbst Kosten verursacht (die die Versorgungsträger übrigens auch mitteilen). Die Schallgrenze ergibt sich aus § 18 VersAusglG. Derzeit (2011) liegt sie bei 3.024,00 EUR.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Versorgungsausgleich nicht mehr so unflexibel und "ex cathedra" den Ehegatten aufgezwungen wird. Diese können auch während des Scheidungsverfahrens Verträge hinsichtlich des Versorgungsausgleichs schließen. Wenn sich z.B. herausstellt, dass die jeweiligen Ansprüche in etwa gleichwertig sind, dann hat niemand etwas dagegen, wenn ein gegenseitiger Verzicht vereinbart wird.

Der Versorgungsausgleich nach dem neuen Recht mag vielleicht kompliziert und umständlich klingen, er ist aber erstens übersichtlicher und klarer und zweitens vor allem gerechter.
